

40. Die deutschen Behörden und deutschen Staatsangehörigen dürfen nicht zulassen, daß irgendwelche Geheimorganisationen bestehen.

41. Die deutschen Behörden müssen alle Anweisungen befolgen, die von den Vertretern der Alliierten herausgegeben werden für die Abschaffung der Nazigesetzgebung und für die Umgestaltung der deutschen Gesetzgebung und des deutschen Gesetz-, Rechts-, Verwaltungs-, Polizei- und Erziehungswesens, einschließlich der Ersetzung des betreffenden Personals.

42. a) Die deutschen Behörden müssen alle Anweisungen befolgen, die von den Vertretern der Alliierten herausgegeben werden für die Ungültigkeitserklärung der deutschen Gesetzgebung, die unterschiedliche Behandlung auf Grund von Rasse, Farbe, Glauben, Sprache oder politischer Meinung mit sich bringt, und für die Abschaffung aller daraus erwachsenen gesetzlichen und anderweitigen Rechtsunfähigkeiten.

b) Die deutschen Behörden müssen alle Anordnungen befolgen, die von den Vertretern der Alliierten herausgegeben werden in bezug auf Eigentum, Guthaben, Rechte, Anrechte und Interessen von Personen, die von Gesetzen, welche eine Diskriminierung auf Grund von Rasse, Farbe, Glauben, Sprache oder politischer Meinung mit sich bringen, betroffen werden.

43. Niemand darf von den deutschen Behörden oder von deutschen Staatsangehörigen verfolgt oder belästigt werden auf Grund von Rasse, Farbe, Glauben, Sprache oder politischer Meinung oder wegen Umgangs mit den Vereinten Nationen oder Sympathien für diese, einschließlich irgendwelcher Handlungen, die darauf ausgehen, die Durchführung der Erklärung über die Niederlage Deutschlands oder irgendwelcher auf Grund dieser erlassenen Proklamationen, Befehle, Verordnungen und Vorschriften zu erleichtern.

44. In allen Verhandlungen vor irgendwelchen deutschen Gerichtshöfen oder Behörden muß den Bestimmungen der Erklärung über die Niederlage Deutschlands und aller auf Grund dieser erlassenen Proklamationen, Befehle, Verordnungen und Vorschriften, die alle damit unvereinbaren Bestimmungen des deutschen Gesetzes außer Kraft setzen, gesetzmäßig Rechnung getragen werden.

Abschnitt XII

45. Ohne Beeinträchtigung irgendwelcher besonderer Verpflichtungen, die in den Bestimmungen der Erklärung über die Niederlage Deutschlands oder irgendeiner auf Grund dieser erlassenen Proklamationen, Befehle, Verordnungen und Vorschriften enthalten sind, müssen die deutschen Behörden oder alle anderen dazu fähigen Personen alle solche Auskünfte geben und öffentliche oder private Dokumente ausliefern, die die Vertreter der Alliierten verlangen könnten.

46. Die deutschen Behörden müssen gleichfalls auf Verlangen alle solchen Personen zum Zwecke der Vernehmung oder der Anstellung vorführen, deren Kenntnisse und Erfahrung den Vertretern der Alliierten nützlich sein könnten.